

Kolloquium zur Europäischen Rechtsprechung

„Aufbauschema“ 7: Konkrete Normenkontrolle

A. Zulässigkeit

I. **Zuständigkeit des BVerfG** ([Art. 100 Abs. 1 GG](#), [§ 13 Nr. 11 BVerfGG](#))

II. **Vorlageberechtigung**

(staatliche) Gerichte

Probleme:

- Kollegialgericht
- Rechtspfleger? (-)
- Richter als Vollstreckungsbehörde in Justizverwaltungssachen? (-)
- FGG, Amtshilfe, öffentliches Bekanntmachungsverfahren? (+)

III. **Vorlagegegenstand**

Nur formelle nachkonstitutionelle Gesetze (grds. Stichtag: 23.05.1949)

Probleme:

- satzungsvertretende Gesetze? (-)
- Landesgesetze nach [Art. 80 Abs. 4 GG](#)? (-)
- nachlegales Landesrecht bei [Art. 100 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG](#)
- bei Außerkrafttreten nur, solange Ausgangsverfahren nicht erledigt
- unterlassene Gesetze? (-)
- allgemeinverbindliche Tarifverträge? (-)
- Besatzungs- und DDR-Recht? (-)
- Gemeinschaftsrecht? (-, ggf. Analogie [str.]
- Völkerrecht? (-, s. aber [Art. 100 Abs. 2 GG](#))
- Geschäftsordnungsrecht? (-)
- Neubekanntmachung? (-)
- Rechtsverordnungen (mit Zustimmung des Parlaments)? (-)
- Verfassungsrecht? (-, es sei denn, verfassungsänderndes Gesetz)
- Verwaltungsvorschriften? (-)
- Vorkonstitutionelles Recht (bei Willensaufnahme und Bestätigungswille (nicht schon bei kleineren Korrekturen oder bloßer Hinnahme)

IV. **Vorlagebefugnis**

1. Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Norm

Probleme:

- Haushaltsgesetze? (-, bloß organinterne Rechtswirkung)
- Unanwendbarkeit aus anderen Gründen (Gemeinschaftsrecht!)
- Rechtsänderung oder Klagerücknahme
- Maßstab für Erheblichkeit: grds. Tenor der endgültigen Entscheidung
- Maßstab für Auslegung: grds. vorlegendes Gericht (Grenze: offensichtliche Unhaltbarkeit; Ausnahme: verfassungsrechtliche Vorfragen)
- Ausnahme für Entscheidungserheblichkeit: allgemeine Bedeutung

2. Überzeugung des Gerichts von der Verfassungswidrigkeit (anders als bei [Art. 100 Abs. 2 GG](#): nicht bloße Zweifel)

Probleme:

- bloße Unvereinbarkeitserklärung? (+)
- allgemeine Bindung an obergerichtliche Rspr.? (-, nur konkrete Bindung bei Zurückverweisung im Rechtsmittelzug)

V. Vorlageform und -begründung ([§ 80 Abs. 2 BVerfGG](#))

Strenger Maßstab: Beschluss muss aus sich heraus, ohne Beiziehung der Akten verständlich sein und den Sach- und Streitstand erschöpfend darlegen (eingehende Auseinandersetzung mit Rechtslage, Rechtsprechung und Literatur)

VI. Entgegenstehende Rechtskraft ([§ 31 Abs. 2 S. 1 BVerfGG](#))

B. Begründetheit

I. Prüfungsmaßstab

1. Bundesrecht: GG (ggf. [Art. 25 GG](#))
2. Landesrecht: GG und Bundesrecht
3. Bei Vorlage an Landesverfassungsgericht: Landesverfassungsrecht

II. Entscheidung ([§§ 82 Abs. 1, 78 BVerfGG](#))

Anmerkung: S. im Übrigen die besonderen Vorlageverfahren in [Art. 100 Abs. 2](#) (völkerrechtliches Verifikationsverfahren) und [3 GG](#) (landesverfassungsgerichtliche Divergenzvorlage) mit einzelnen Abweichungen im Aufbau.

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonders Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).

Literatur: R. Fleury, Verfassungsprozessrecht, 8., überarb. Aufl., Köln 2009;
K. Schlaich/S. Koriath, Das Bundesverfassungsgericht, 8., neu bearb. Aufl., München 2010.